



**NOTTWIL**

Der Stern am Sempachersee

## **Anordnung der Neuwahlen der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2024 – 2028**

Der Gemeinderat Nottwil beschliesst gestützt auf § 23, Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 10. Januar 2007:

### **Wahltag**

1. Am **Sonntag, 28. April 2024**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Neuwahlen der sechs Mitglieder sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerrechtskommission statt.

### **Wahlverfahren**

2. Die sechs Mitglieder sowie der/die Präsident/in der Bürgerrechtskommission werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

### **Wahlvorschläge**

3. Wahlvorschläge müssen bis am Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Nottwil zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist zudem der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

### **Stille Wahl**

7. Für diese Neuwahlen ist das stille Wahlverfahren zulässig.
8. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat Nottwil die Urnenwahl abzusagen.

### **Urnenwahl**

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. April 2024 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Nottwil geregelt haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 23. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 24. April 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. April 2024, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§11 und § 15 StRG).



**NOTTWIL**

Der Stern am Sempachersee

12. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 5. April 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebenen Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.
14. Die Urnenzeiten sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 16 Tage vor dem Wahltag von der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
15. Die Vorgaben zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
16. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 9. Juni 2024 statt.
17. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten sowie auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

6207 Nottwil, 20. Dezember 2023

**GEMEINDE NOTTWIL**